

## **Bekanntmachung für die Abstimmung über die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen gemäß § 65a Landeshochschulgesetz i.V.m. § 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft**

Das Rektorat der Hochschule Furtwangen hat in seiner Sitzung vom 23.04.2013 gemäß § 1 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.) in Bezug auf das Verfahren, Termine und Fristen für die Abstimmung über die Organisationssatzung folgendes beschlossen:

Anmerkung: Die im Folgenden aufgeführten Termine und Fristen wurden in der Senatssitzung am 10.04.2013 gemeinsam mit den studentischen Senatsmitgliedern festgelegt.

### **I. Abstimmungszeit, Abstimmungsort, Auszählungszeit und Auszählungsort**

Die Abstimmung über die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen findet bei Vorliegen der Voraussetzungen am 12.06.2013 statt.

#### **Abstimmungszeit:**

**Mittwoch, 12. Juni 2013 9.00 bis 14.00 Uhr**

#### **Abstimmungsorte:**

- 1. Furtwangen in der Aula, sowie im I-Bau und im G-Bau in den dort gekennzeichneten Wahlräumen**
- 2. In Schwenningen im dort gekennzeichneten Wahlraum**
- 3. In Tuttlingen im dort gekennzeichneten Wahlraum**

Im Verhinderungsfall besteht die Möglichkeit zur Abstimmung per Brief (siehe die Hinweise unter Abschnitt VI.).

Die hochschulöffentliche Auszählung der Abstimmung findet statt am:

**Mittwoch, 12. Juni 2013 ab 14.30 Uhr in der Aula in Furtwangen**

## **II. Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung**

Zur Abstimmung über die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft berechtigt sind alle zum Stichtag 22.05.2013 in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen immatrikulierten Studierenden der Hochschule Furtwangen außer den nach § 60 Abs. 1 S. 2 Landeshochschulgesetz an der Hochschule Furtwangen ohne Hochschulabschluss zeitlich befristet immatrikulierten ausländischen Studierenden. Abstimmungsberechtigt sind auch immatrikulierte Studierende, die beurlaubt sind oder ein Auslands- oder Praxissemester absolvieren. Abstimmungsberechtigte können auf formlosen Antrag bis zum 07.06.2013 durch Einsicht ins Abstimmungsverzeichnis überprüfen, ob sie im Abstimmungsverzeichnis aufgeführt sind. Die Einsicht erfolgt bei der Abstimmungsleitung (Adresse III.).

## **III. Abstimmungsleitung**

Die Leitung der Abstimmung wird auf  
Herr Riesle  
Haushaltsabteilung  
[rl@hs-furtwangen.de](mailto:rl@hs-furtwangen.de)  
07723/920-2330  
FU A 1.16  
übertragen.

## **IV. Zur Abstimmung stehende Satzungsvorschläge**

Form- und fristgerecht wurde nur ein den gesetzlichen Anforderungen genügender Satzungsvorschlag eingereicht. Dieser wird in der Anlage zu diesem Beschluss veröffentlicht.

## **V. Abstimmung über den eingereichten Satzungsvorschlag**

Über die Annahme des zur Abstimmung stehenden Satzungsvorschlages wird mit „Ja“ oder „Nein“ entschieden. Der Satzungsvorschlag ist beschlossen, wenn mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten (s. Abschnitt II.) zustimmt. Ist der Satzungsvorschlag abgelehnt, können geänderte Satzungsvorschläge nach Maßgabe von § 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft erneut zur Abstimmung gestellt werden; entsprechende Termine werden gesondert bekanntgemacht.

## VI. Ausüben des Stimmrechts/Abstimmung per Brief

1. Es kann nur durch persönliche Stimmabgabe an dem in Abschnitt I. genannten Abstimmungsort oder per Brief abgestimmt werden. Stimmberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
2. Es darf nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden.
3. Stimmberechtigte, die zum Zeitpunkt der Abstimmung verhindert sind, die Abstimmung an dem in Abschnitt I. genannten Abstimmungsort vorzunehmen, können per Brief abstimmen. Ein entsprechender amtlicher Stimmzettel für die Abstimmung per Brief kann **bis zum 07.06.2013, 12.00 Uhr** bei der Abstimmungsleitung (s. Abschnitt III) beantragt werden; dabei ist der Studenausweis vorzulegen. Die Abstimmungsleitung kann dem/der Stimmberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung des Stimmzettels die Abstimmung per Brief an Ort und Stelle auszuüben. Die Stimmabgabe per Brief gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Stimmzettel für die Abstimmung per Brief vor Ende der Abstimmungszeit am Abstimmungstag bei der Abstimmungsleitung (Adresse III.) eingegangen ist.
4. Bei der Abstimmung kann die Vorlage eines gültigen Studenausweises zum Nachweis der Stimmberechtigung verlangt werden.

## VII. Weitere Informationen

1. Das Abstimmungsergebnis wird nach Beendigung der Abstimmung und Auszählung unverzüglich bekanntgemacht.
2. Der beschlossene Satzungsvorschlag wird als Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen nach Ausfertigung durch den Rektor bekanntgemacht. Das Rektorat wird danach unverzüglich die für die Besetzung der Organe erforderlichen Wahlen und die Durchführungsbestimmungen festsetzen und bekanntmachen.
3. Informationen zur Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft an baden-württembergischen Hochschulen finden sich auch unter:  
<http://mwk.baden-wuerttemberg.de/hochschulen/verfasste-studierendenschaft/>

Furtwangen, den 30.04.2013

Professor Dr. Schofer, Rektor